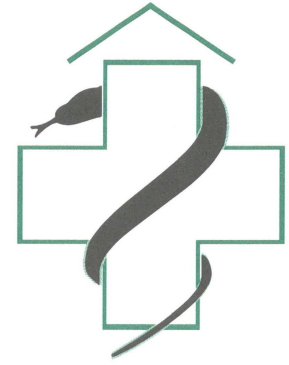


Sächsischer Pflege-Kurier



Monatszeitschrift des L.V.H.S.

IV / 2012
- stationär -

1. Rahmenvertrag vollstationäre Pflege



Am 30. März 2012 hat, wie angekündigt, die Schiedsstelle nach SGB XI im Freistaat Sachsen erneut zum vollstationären Rahmenvertrag getagt und einen Spruch gefällt. Außerdem hatten sich die Vertragspartner bereits am 9. März 2012 zu allen anderen Positionen verständigt.

Damit könnte zum 1. Juni 2012 der neue vollstationäre Rahmenvertrag in Kraft treten. Könnte, weil es bis dahin der Ausfertigung des Schiedsspruchs und der Unterzeichnung des Vertrages durch alle Partner bedarf. Außerdem besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass gegen den Schiedsspruch Rechtsmittel eingelegt werden. Eine Unsicherheit bleibt also noch.

Mit dem neuen Rahmenvertrag sind dann die Änderungen des PFWG und der Maßstäbe und Grundsätze umgesetzt. Neben der grundsätzlichen Anpassung an den § 113 SGB XI und einer Reihe organisatorischer Voraussetzungen betrifft das insbesondere die Anpassung der Abwesenheitsregelungen an die Gesetzgebung von 2008. Das Verfahren des Personalabgleichs wurde

präzisiert. Die Regelungen zum Gesamtversorgungsvertrag wurden aufgenommen. Im Falle einer Neuzulassung wurde der Zeitpunkt von vorzuhaltenden Elementen, z.B. Personal, der Lebenswirklichkeit angepasst.

Da Vertrag von vertragen kommt, haben sich die beiden Seiten der Verhandlungspartner nicht mit allen Anliegen durchsetzen können. Die von den Leistungserbringern angestrebte Präzisierung der Abgrenzung von Hilfsmitteln zwischen Vorhaltepflcht Heim und Anspruch SGB V wurde nicht aufgenommen. Es wird also bei der alten Formulierung bleiben.

Inhaltsverzeichnis

1. Rahmenvertrag vollstationäre Pflege
2. Investitionskosten
3. Rufnummer 115: Hier ist Ihre Behörde
4. Natur erleben
5. L.V.H.S.-INTERN

Herausgeber:

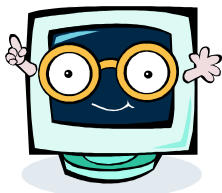
L.V.H.S., Sandstr. 116, 09114 Chemnitz
Mitglied der B.A.H.

☎ 0371-3303320

📠 0371-3303321

✉ lvhs-sachsen@t-online.de

@ www.lvhs-sachsen.de



Daran gedacht?

Der vereinbarte Personalschlüssel muss regelmäßig mit der Istbelegung der Pflegeeinrichtung verglichen werden. Es besteht seitens der Einrichtung eine Vorhaltepflcht.

Durch den jetzigen Gesetzesentwurf des PNG sind für den vollstationären Bereich keine grundlegenden Änderungen zu erwarten.

Sobald der Rahmenvertrag steht, werden wir die vollstationären Pflegeeinrichtungen über die Änderungen informieren. Voraussichtlich wird das im Mai sein. Selbstverständlich stellen wir dann den beteiligten Pflegeeinrichtungen eine Kopie des neuen Rahmenvertrages zur Verfügung.

Gleichzeitig gehen wir davon aus, dass nun die Verhandlungen zum Rahmenvertrag der Kurzzeitpflege wieder aufgenommen und hoffentlich zügig zum Abschluss gebracht werden.

Für den Bereich der Tagespflege halten wir unseren Optimismus vorerst etwas zurück.

2. Investitionskosten



Wir haben bereits in unserer Ausgabe I / 2012 über die Urteile des Bundessozialgerichtes (BSG) zum Thema Investitionskosten berichtet. Nun liegen diese endlich vor, nachzulesen beim **BSG** unter dem Aktenzeichen **B 3 P 2/11 R**.

Grundsätzlich handelte es sich in dem Klageverfahren um eine geförderte Einrichtung, die ihre Investitionskosten nach § 82 Abs. 3 SGB XI berechnet. Allerdings werden in dem Urteil einige Ausführungen zur Zuordnung von Kostenbestandteilen nach § 82 vorgenommen, die für Pflegeeinrichtungen mit Investitionskosten nach § 82 Abs. 4 ebenfalls relevant sind. Teilweise strahlt das Urteil bis in den ambulanten Bereich aus.

Um sich vollständig zu informieren, halten wir die Befassung mit dem Urteil für unerlässlich. Das BSG hat zur Anpassung entsprechender Landesregelungen an das neue Verfahren einen Zeitraum bis Ende 2012 eingeräumt. Es unterscheidet dabei zwischen der Zuständigkeit der Finanzierung des **Pflegebetriebes** durch die Pflegekassen und ggf. die Bewohner und die Mittel zur **Pflegeinfrastruktur**.

Das BSG folgt erneut der Ansicht aus bereits gefällten Urteilen, dass der Bewohner ein hohes Schutzbedürfnis und die Pflegeeinrichtung eine weitgehende Offenlegungspflicht hat. Es sollen keine versteckten Vergütungselemente ohne Beleg einfließen. Auch wenn sich das Urteil auf die Pflegeeinrichtungen mit Investitionskosten nach § 82 Abs. 3 SGB XI bezieht, dürften die Auswirkungen auf nicht geförderte Einrichtungen nach Abs. 4 analog sein.

Folgende Fakten werden ausgeführt:

1. Grundstück

Über die Ausführungen zum § 82 Abs. 2 SGB XI wird geregelt, welche Kosten nicht der Pflegevergütung zugeordnet werden. Dazu zählen auch Grundstücks- und Erschließungskosten. Das Gericht geht davon aus, dass das Grundstück (sofern Eigentum) durch die Nutzung keinen Wertverlust erfährt und im Fall der Geschäftsaufgabe veräußert werden kann. Würde nun der Grundstückswert in die Umlage eingebunden, käme es zu einer Vermögensmehrung.

2. Verzinsung

Es werden die beiden Bereiche Eigen- und Fremdkapitalverzinsung unterschieden. Grundsätzlich wird der Einrichtung das Recht auf Berücksichtigung zugesprochen, allerdings anders sortiert.

Eigenkapitalzinsen sind fiktive Kosten, auf die der Kapitalgeber aber zu Recht hoffen darf. Diesen Sachverhalt ordnet das BSG wieder der Pflegevergütung zu. Bedauerlicherweise äußert sich das BSG erneut nicht zur Angemessenheit. In welcher Höhe Eigenkapitalzinsen bei der Ermittlung der Pflegesätze zum Ansatz kommen, bleibt Gegenstand der Vergütungsverhandlung mit den Pflegekassen und mithin einer eventuellen Klärung vor der Schiedsstelle.

Fremdkapitalzinsen sind berücksichtigungsfähig, sofern sie nicht zum Erwerb und der Erschließung des Grundstücks angefallen sind.

3. betriebsnotwendiges Anlagevermögen

Nicht alles was wünschenswert ist, ist tatsächlich betriebsnotwendig. Hierüber dürften Betreiber, Bewohner und Landesbehörden durchaus unterschiedlicher Meinung sein. Im Rechtsstreit ging es um ein zweites Fahrzeug. Für beide Autos konnte nur eine recht begrenzte Kilometerleistung belegt werden. Daraus hat das Gericht geschlussfolgert, dass die Anschaffung eines weiteren Fahrzeugs nicht betriebsnotwendig war. Es wird also vermutlich zukünftig mehr auf den Nachweis der Erforderlichkeit ankommen, damit die entsprechenden Kosten berücksichtigungsfähig sind. Allein die Tatsache, dass die Investition getätigt wurde, sichert der Einrichtung nicht die Berücksichtigung der Kosten. Es kommt laut BSG auf das Erfordernis im konkreten Betriebsablauf an. Da bei nichtgeförderten Einrichtungen nur eine Mitteilungspflicht besteht, dürfte hier wohl eher die Diskussion mit den Bewohnern und deren Angehörigen zu erwarten sein.

4. Rücklagen

Ein allgemeines Verfahren der Betriebswirtschaft und des Steuerrechts ist das Ansparen für künftige Investitionen. Zukünftig können nur noch die tatsächlich aufgebrachten Kosten zum Ansatz gebracht werden. Das Bilden eines Kapitalstocks wird ausgeschlossen.

5. Pauschalen

Im Bereich der Investitionskosten stellt das Gericht stringent auf tatsächlich angefallene Kosten ab. Damit werden alle pauschal bemessenen Kosten z.B. für laufende Instandhaltung und Instandsetzung ausgenommen.

Die Sichtweise des BSG auf Rücklagen und Pauschalen führt dazu, dass die Pflegeeinrichtung zukünftig stark schwankende Investitionskosten hat. Die Pflegeeinrichtung kann das wohl nur dadurch abfedern, dass Investitionen zukünftig in kleineren Teilbereichen über einen längeren Zeitraum vorgenommen werden. Ob diese Ausführung insgesamt auch auf den Bereich des § 82 (4) SGB XI übertragen werden, ist zur Zeit noch offen, aber zu vermuten.

6. Auslastung

Bisher wurde sowohl bei der Pflegevergütung als auch bei den Investitionskosten von einer pauschalen Belegung ausgegangen; in Sachsen bei vollstationären Einrichtungen von 96 %. Für den Bereich der Investitionskosten wird zukünftig die Istbelegung angesetzt. Bei einer besseren Auslastung soll die Pflegeeinrichtung durch die Investitionskosten keinen Gewinn machen. Andererseits sollen aber Bewohner in schlecht ausgelasteten oder gerade erst an's Netz gegangenen Einrichtungen nicht über Gebühr belastet werden. Daher soll es eine Mindestbelegungsquote geben. Der Wert steht zur Zeit für Sachsen noch nicht fest.

7. Zeitraum

Vereinbarungen über die Höhe der Investitionskosten werden zeitlich begrenzt. Vor dem Hintergrund der abschließlichen Berücksichtigung von tatsächlicher Kosten und der Istbelegung ist das in der Folge konsequent. Der Zeitraum wird auf das Geschäftsjahr der Pflegeeinrichtung, jedoch mit Bezug auf die gültige Pflegebuchführungsverordnung auf das Kalenderjahr, festgesetzt. Abgewichen werden kann nach Ansicht des Gerichts nur, wenn keine variablen Bestandteile berücksichtigt werden. Das dürfte mit Blick auf Investitionen fast ausgeschlossen sein.

Auf Landesebene werden nun die entsprechenden Vorbereitungen getroffen. Sobald die Antragsunterlagen aktualisiert sind, informieren wir Sie wieder.

3. Rufnummer 115: Hier ist Ihre Behörde



(He) Ebenenübergreifend bietet die einheitliche Behördennummer 115 einen Ansprechpartner

für alle Bürger. In der Servicezentrale sollen Fragen zu Bundes-, Länder und kommunalen Behörden beantwortet werden können. Dazu greifen die Mitarbeiter auf eine gemeinsam erstellte Wissensdatenbank zurück. Darin haben alle teilnehmenden Behörden die Antworten auf die häufigsten Fragen sowie ihre Leistungsbeschreibungen

hinterlegt. Die Wissensdatenbank ist ein lernendes System, die Antwort jeder neuen Frage wird aufgenommen und entwickelt die Datenbank weiter. Bleibt zu hoffen, dass es die richtige Antwort war. Ein Großteil der Frage soll sofort beantwortet werden können. Ist dies jedoch nicht der Fall, wird der Anrufer an die zuständige Behörde weitergeleitet oder ein Rückruf angeboten.

Seit 2011 werden schrittweise alle Behörden aus Bund, Ländern und Kommunen integriert. Davor war das Projekt in einer 2-jährigen Testphase bereits in Modellregionen aktiv. Im Moment ist die einheitliche Rufnummer nicht wirklich einheitlich für ganz Deutschland. Vor allem die Selbstverwaltung der einzelnen Kommunen erschwert den Prozess teilweise sehr. Der vollständige Betrieb der Servicenummer ist jedoch für 2013 geplant.

Ein weiteres Problem besteht momentan darin, dass die eigentliche Servicenummer nicht kostenfrei ist. Die Telefonanbieter sind in der Preisbildung noch frei. Es werde jedoch daran gearbeitet, dass zumindest ein Anruf zum Ortstarif und damit die Integration in Flatrates möglich ist. Aus dem Festnetz kostet der Anruf zwischen 7 und 14 Cent/Minute und aus dem Handynetzt maximal 30 Cent/Minute.

Im Moment befindet sich die Behördennummer 115 noch im Aufbau. Das Ziel einer einheitlichen Rufnummer und damit mehr Bürgerfreundlichkeit der deutschen Behörden scheinen jedoch nahe.

Weiter Informationen findet man unter anderem auf der Internetseite: www.115.de.

4. Natur erleben



(He) Wenn die Natur erwacht, zieht es viele ins Grüne. Manche Menschen glauben, dass jeder ein tiefes Verlangen nach Naturerleben in sich trägt. Bleibt dies unerfüllt, kann das zu Krankheiten und Unwohlsein

führen.

Vor allem zunehmender Pflegebedarf schränkt Menschen stark in ihrem Bedürfnis nach Natur ein. In einigen Fällen liegt darin tatsächlich die Ursache für Unzufriedenheit und vielleicht auch krankheitsähnlichen

Symptomen, wie Schlafproblemen, Appetitlosigkeit, Bewegungseinschränkungen oder depressive Verstimmungen.

Dabei ist es doch recht einfach diesem Bedürfnis nachzukommen. Es muss nicht immer die große Wanderung sein. Ein Spaziergang in Garten der Pflegeeinrichtung oder durch das Wohnviertel reicht meist schon aus.

Kann die Wohnung auf Grund von körperlichen Einschränkungen nicht mehr verlassen werden, muss die Natur eben in die eigenen vier Wände kommen. So kann beispielsweise eine Bepflanzung auf Balkon oder Fensterbank Erinnerungen an den eigenen Garten wecken und zum Gespräch einladen. Ganz nebenbei entsteht Farbe im Alltag und sinnvolle Beschäftigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten. Mancher beteiligt sich vielleicht gern am Pflanzen und Pflegen, andere Patienten schauen nur zu.

Pflanzen auf der Fensterbank sollten unterschiedliche Sinne anregen können: riechen, schmecken, sehen und fühlen. Besonders positiv zeigen sich Pflanzen, die den Senioren von früher bekannt sind.

Durch ein geöffnetes Fenster kommen neben frischer Luft auch Sonnenschein und der Ruf der Vögel in die Wohnung. Der Wechsel der Jahreszeiten wird damit auch für Bettlägerige spürbar und die kleine „Luftveränderung“ regt die Sinne an und lenkt von Schmerzen und Mühsal ab.

5. L.V.H.S. - INTERN

- Passwort

Ab April 2012 gilt das neue Passwort im Lexikon für den geschützten Bereich unserer stationären Mitglieder. Dieses liegt dem Pflegekurier für jeden Pflegedienst bei. Bitte beachten Sie den Datenschutz.

Aufgrund unterschiedlicher Mitgliedschaften gibt es verschiedene Zugriffsrechte. Die Passworte sind immer nur im jeweiligen Bereich gültig.